

## **Auflösungsvertrag** für die Kulturnacht Ulm/Neu-Ulm GbR

Zwischen den Gesellschafter\*innen der Kulturnacht Ulm/Neu-Ulm GbR

### **Stadt Ulm**

vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Martin Ansbacher  
Marktplatz 1  
89073 Ulm

und

### **Stadt Neu-Ulm**

vertreten durch Frau Oberbürgermeisterin Katrin Albsteiger  
Augsburger Straße 15  
89231 Neu-Ulm

## **Präambel**

Die Gesellschafter\*innen der Kulturnacht Ulm/Neu-Ulm GbR fassen den einstimmigen Beschluss, die Gesellschaft mit Ablauf des 31.12.2024 aufzulösen.

Alleinverantwortliche Veranstalterin der Kulturnacht Ulm/Neu-Ulm (im veranstaltungs- und finanzverantwortlichen Sinn) ist in vollem Umfang ab 01.01.2025 die Stadt Ulm. Steuerlich entsteht dadurch ein Betrieb gewerblicher Art.

Die Veranstaltung soll im Sinne dieses Auflösungsvertrages ausdrücklich weiterhin unter dem Namen "Kulturnacht Ulm/Neu-Ulm" stattfinden.

Der folgende Vertrag regelt abschließend die Rechte und Pflichten der Gesellschafter\*innen untereinander, insbesondere im Hinblick auf die Auflösung der Gesellschaft. Dies vorausgeschickt vereinbaren die Gesellschafter\*innen folgendes:

## **§ 1 Auflösung**

Die Kulturnacht Ulm/Neu-Ulm GbR wird mit Ablauf des 31.12.2024 aufgelöst.

Die zur Erreichung des gemeinsamen Zwecks der Kulturnacht Ulm/Neu-Ulm GbR vorzunehmenden Geschäfte übernimmt ab dem 01.01.2025 die die Stadt Ulm allumfänglich und alleine.

Die Vertragsparteien dieses Auflösungsvertrages sind sich darüber einig und stimmen als Gesamtheit aller Gesellschafter zu, dass § 8 des Gesellschaftsvertrags aufgehoben wird und stattdessen die nachfolgenden Regelungen zur Auflösung der GbR zur Anwendung kommen.

## **§ 2 Geschäftsführung, Rechtsnachfolge**

1. Die alleinige Geschäftsführung übernimmt ab dem Tag der Vertragsunterzeichnung die Stadt Ulm. Dies gilt insbesondere auch für sämtliche Handlungen im Zusammenhang mit der Auflösung und Abwicklung der Gesellschaft.
2. Für die Beendigung der schwebenden Geschäfte und für die dazu erforderliche Eingehung neuer Geschäfte gehen ab dem 01.01.2025 alle bisher geltenden gesellschaftlichen Pflichten der Kulturnacht Ulm/Neu-Ulm GbR auf die Stadt Ulm als Rechtsnachfolgerin über.
3. Die Stadt Ulm ist der Stadt Neu-Ulm zur vollständigen Auskunft über Geschäftsführungsmaßnahmen bis zum 31.12.2024 verpflichtet.

## **§ 3 Geistiges Eigentum**

Sämtliche Urheber- Namens- und CI-Rechte, Lizenzen, Marken, Patente und Geschmacksmuster der Gesellschaft gehen mit deren Auflösung auf die Stadt Ulm über.

## **§ 4 Auseinandersetzung**

**Für die Auseinandersetzung vereinbaren die Gesellschafter Folgendes:**

1. Die Kulturnacht Ulm/Neu-Ulm GbR besitzt zum Zeitpunkt der Auflösung kein gemeinsames Finanz- oder Sachvermögen. Bei den Gesellschafterinnen vorhandene Gesellschaftsmittel verbleiben dort ohne Ausgleichung.
2. Die Städte Ulm und Neu-Ulm verzichten wechselseitig auf jedwede Ausgleichsansprüche, insbesondere auf die Rückzahlung ihrer etwaig getätigten Einlagen, Zahlungen- und sonstiger Ansprüche, und zwar sowohl gegenüber der Kulturnacht Ulm/Neu-Ulm GbR, als auch untereinander.
3. Die Stadt Ulm übernimmt alle nach dem 31.12.2024 noch bestehenden Verbindlichkeiten der Kulturnacht/Ulm-Neu-Ulm GbR unter Verzicht auf einen Ausgleich. Die Stadt Neu-Ulm wird ab dem 01.01.2025 von allen etwaigen bis zum 31.12.2024 entstandenen Verpflichtungen freigestellt.

4. Sämtliche Überschüsse der Kulturnacht Ulm/Neu-Ulm GbR aus dem Geschäftsjahr 2024 gehen nach Abrechnung aller finanziellen und vertraglich geregelten Verpflichtungen gegenüber Veranstalter\*innen, Vertragspartner\*innen, Dienstleister\*innen und sonstiger Schuldner\*innen etc. in Form einer Anschubs-Finanzierung zur Fortführung der Kulturnacht nach Auflösung der Kulturnacht Ulm/Neu-Ulm GbR an die Stadt Ulm, Kulturabteilung ("BgA Kulturnacht Ulm/Neu-Ulm") über.

## § 5 Schlussbestimmungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder infolge Gesetzesänderung oder durch höchstrichterliche Rechtsprechung unwirksam werden, so bleibt dieser Auflösungsvertrag im Übrigen wirksam.

Die Gesellschafter\*innen verpflichten sich in einem solchen Fall, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt.

2. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Auflösungsvertrag ist, soweit dies zulässig vereinbart werden kann, die Stadt Ulm als Sitz der bisherigen Geschäftsführung.
3. Sollten Regelungen dieses Auflösungsvertrages mit denen des Gesellschaftsvertrages kollidieren, gilt die jeweilige Regelung des Auflösungsvertrages vorrangig.
4. Für etwaige Beschlussfassungen, die durch diesen Auflösungsvertrag notwendig werden, gelten die Regelungen des Gesellschaftsvertrages, soweit die Gesellschafter\*innen nichts anderes vereinbaren

---

Ort, Datum

---

Ort, Datum

---

Martin Ansbacher  
Oberbürgermeister der Stadt Ulm

---

Katrin Albsteiger  
Oberbürgermeisterin der Stadt Neu-Ulm